

VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Gemeinde Bildstein (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bildstein vom 02.06.2020 wird gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2016 (FAG 1989), BGBl. I Nr. 34/2005, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 16 ff Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, idgF, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll
 - d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
 - e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
1. Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
 - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
 2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restabfall
 - c) Gebühr für Sperrmüll
 - d) Gebühr für die Entleerung von Eimern
 - e) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
 - f) Gebühr für die Entleerung von Containern für Bioabfall
 3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle (Sammelstelle/Bauhof, etc.) für Sperrmüll und sperrige Garten- und Parkabfälle:
 - a) Gebühr für Sperrmüll
 - b) Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
 4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
- Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.
- Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber,

Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr wird pro Jahr und Wohnungsbenützer, jedoch für höchstens vier Personen pro Haushalt vorgeschrieben.
- (3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
- (4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher wird pro Jahr und Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 a) vorgeschrieben.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restabfall) gemäß § 7 Abfallgebührenordnung werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Restabfallcontainern wird vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle sowie für Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.

§ 6

Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

- (1) Jenen Personen, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet Bildstein abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und gegen Nachweis (Bestätigung der Abmeldung) teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis 30. 6. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückzahlung. Personen, die während des Jahres zuziehen, ist die Abfallgrundgebühr anteilmäßig vorzuschreiben.
- (2) Liegt der Wohnsitz eines Haushaltes außerhalb des Abfuhrgebietes, so wird diesem nur die Hälfte der Grundgebühr vorgeschrieben.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken

Mindestentleerungen

- (1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr. Sie beträgt pro Wohnungsbenützer:
3 Stück Säcke für Restabfall zu 40 Liter, je Haushalt aber höchstens 12 Stück zu 40 Liter
- (3) Die Pflichtabnahmemenge für Ferienwohnungen (Ferienhäuser) beträgt je Wohnung 12 Säcke für Restabfall zu 40 Liter.
- (4) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt jeweils zu den Öffnungszeiten im freien Verkauf im Handel (Ochsenlädle).
- (5) Die Mindestabnahmepflicht für Restabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmebewilligung für die Verwendung von Containern gemäß § 5 Abs. 5 der Abfuhrordnung erteilt worden ist.
- (6) Die Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke besteht nicht.
- (7) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.
- (8) Für Anlagen bzw. Einrichtungen und Betriebe gemäß § 1 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung werden keine Mindestentleerungen vorgeschrieben.

§ 8 Ausnahmen von der Mindestabfuhrpflicht

- (1) Von der Pflichtabnahme gemäß § 7 sind Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind, ausgenommen. Die Abwesenheit ist mittels Bestätigung bis 30.11. des Jahres nachzuweisen.
(Ausnahme: Ferienwohnungen)
- (2) Pflichtabfallsäcke, die aufgrund des Wegzuges in eine andere Gemeinde oder aus anderen nachweisbaren Gründen nicht verbraucht werden können, werden über Antrag des Abnahmepflichtigen zum festgelegten Tarif durch die Gemeinde zurückgenommen.
Personen, die während des Jahres zuziehen, ist die Mindestabfallsackabnahmemenge anteilmäßig vorzuschreiben.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 02.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 01.01.2020 ihre Wirksamkeit.

Die Bürgermeisterin:

1. Schick *Adh*



angeschlagen am 1.7.20
abgenommen am 14.8.20